



Ausfertigung



Landgericht
Zwickau

Zivilgericht

Aktenzeichen: **7 O 759/10**

Verkündet am: 19.09.2012

gez. Kerti, Justizsekretärin
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

Stadtwerke Werdau GmbH, Zwickauer Straße 39, 08412 Werdau
vertreten durch den Geschäftsführer Steffen Pause

- Klägerin u. Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Becker, Büttner, Held**, Magazinstraße 15-16, 10179 Berlin, Gz.:
00987-08/AV

gegen



- Beklagter u. Widerkläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Thomas Fricke**, Susanne-Bohl-Straße 3, 07747 Jena

wegen Forderung

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Zwickau durch
Richter am Landgericht Varga als Einzelrichter
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26.07.2012 am 19.09.2012

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Es wird festgestellt, dass der Klägerin in dem bestehenden Vertragsverhältnis über Gaslieferungen für die Abnahmestelle [REDACTED] 08412 Werdau, Kundennummer [REDACTED] ein Recht zur einseitigen Änderung des Gaspreises nicht zusteht.
3. Es wird weiter festgestellt, dass die einseitigen Gaspreisneufestsetzungen der Klägerin in dem bestehenden Vertragsverhältnis über Gaslieferungen für die Abnahmestelle [REDACTED] 08412 Werdau, Kundennummer [REDACTED] vom 1.10.2004, 15.7.2005, 1.1.2006, 1.4.2006, 1.7.2006, 1.10.2006, 1.1.2007, 1.4.2007, 1.7.2007, 1.10.2007, 1.1.2008, 1.4.2008, 1.10.2008, 1.1.2009, 1.5.2009, unwirksam sind.
4. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch den Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 8.569,41 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Forderungen aus Gaslieferungsvertrag wegen einseitiger Gaspreiserhöhung.

Die Klägerin ist ein Unternehmen, das Kunden mit Gas, Strom und Fernwärme versorgt. Zu den Kunden der Klägerin gehört auch der Beklagte. Die Klägerin versorgt den Beklagten seit dem 11.10.1995 an der Verbrauchsstelle [REDACTED] in 08412 Werdau mit Erdgas. Der Beklagte ist gewerblicher Vermieter. Im Objekt der Verbrauchsstelle befinden sich zwei Ladenlokale und sieben Wohnungen.

Die Abrechnungen der Klägerin erfolgten bis zum 19.7.2009 auf einer Sonderpreisregelung und ab dem 19.7.2009 zum Tarif „Preisstellung Gas WDA Heizgas I“ ab.

Einen schriftlichen (Sonder-) Vertrag vereinbarten die Parteien nicht.

Der Beklagte erhob mit Schreiben vom 25.12.2004 gegenüber der von der Klägerin angekündigten Erhöhung der Gaspreise zum 1.10.2004 Widerspruch. Die Jahresverbrauchsrechnung vom 1.11.2005 unter Einbeziehung der streitigen Gaspreiserhöhung ergab eine Forderung der Klägerin von 1.753,18 €. Der Beklagte zahlte auf die Forderung unter Abzug der streitigen Gaspreiserhöhung lediglich 1.512,03 €, so dass die Klageforderung von 241,15 € als Restbetrag offen blieb.

Die Beklagte änderte auch in der Folgezeit die Gaspreise, und zwar u. a. am 15.7.2005, 1.1.2006, 1.4.2006, 1.7.2006, 1.10.2006, 1.1.2007, 1.4.2007, 1.7.2007, 1.10.2007, 1.1.2008, 1.4.2008, 1.10.2008, 1.1.2009 und 1.5.2009.

Der Beklagte erhob auch in der Folgezeit gegen alle weiteren Verbrauchabrechnungen und darin ausgewiesene Preisänderungen schriftlich Widerspruch.

Die Klägerin trägt vor, sie habe den Beklagten als Tarifikunden gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifikunden (AVBGasV) versorgt. Nunmehr versorge sie den Beklagten als grundversorgten Kunden nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV).

Nach Auffassung der Klägerin handele es sich bei dem Beklagten um einen Tarifikunden. Denn die Tarifeinstufung durch die Klägerin bei Vertragsschluss mit dem Beklag-

ten sei nicht abhängig von dem Gasverbrauch der Kunden pro Jahr erfolgt. Maßgebend sei bei der Einstufung der Kunden in die verschiedenen Tarifstufen die Anschlussleistung der Kunden gewesen. Die Anschlussleistung habe angegeben, wie viel Gas beispielsweise aus dem Netz über eine bestimmte Zeiteinheit entnommen werde, um den Betrieb der einzelnen Geräte zu gewährleisten. Die Kunden seien je nach Anschlussleistung in „Kleinverbrauchtarif“, in „Grundpreistarif“ oder in „Sonderpreisregelung 1“ eingestuft worden, und zwar ausnahmslos alle Kunden, bei denen es keinen schriftlichen Sondervertrag mit der Klägerin gegeben habe, mithin ein Vertrag durch den tatsächlichen Bezug von Gas zustande gekommen sei. Bei einer Anschlussleistung von über 100 kW sei die „Sonderpreisregelung 2“ automatisch zur Anwendung gekommen. Nach Meinung der Klägerin stehe das Anbieten von mehreren verschiedenen Tarifstufen innerhalb der allgemeinen Tarifpreise der Einordnung des streitigen Vertragsverhältnisses als Allgemeiner Tarifkundenvertrag nicht entgegen. Deshalb sei sie nach § 4 Abs. 2 AVBGasV berechtigt gewesen, die streitige Gaspreisanpassung vorzunehmen. Alle Preiserhöhungen seien auch öffentlich bekannt gemacht worden.

Die Klägerin beantragt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag von 241,15 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.11.2005 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, er werde von der Klägerin nicht im Rahmen der Grundversorgung mit Gas beliefert. Es sei auch kein Tarifkunde der Klägerin und auch kein Haushaltskunde gemäß § 3 Nr. 22 EnWG. Wegen des außerordentlich hohen Gasverbrauchs habe der Beklagte mit der Klägerin die Belieferung nicht zu den von der Klägerin angebotenen Allgemeinen Tarifen, nämlich „Kleinverbrauchstarif K“ und „Grundpreistarif G“ vereinbart, sondern zu einer weit günstigeren Sonderpreisregelung.

Nach seiner Rechtsauffassung stehe der Klägerin im streitigen Vertragsverhältnis kein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht zur Abänderung der Gaspreise zu. Denn er sei im streitgegenständlichen Zeitraum nicht von der Klägerin im Rahmen einer gesetzli-

chen Versorgungspflicht zu veröffentlichten Allgemeinen Tarifen beliefert worden, sondern im Rahmen der Vertragsfreiheit zu einem vereinbarten Erdgas-Sonderpreis. Ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht der Klägerin bezüglich des Gaspreises sei nicht zwischen den Parteien vertraglich vereinbart. Weder seien die Bestimmungen der AVBGasV noch die Bestimmungen der GasGVV vertraglich von den Parteien in das bestehende Vertragsverhältnis einbezogen worden. Diese Bestimmungen finden auch nicht kraft Gesetzes im vorliegenden Fall Anwendung.

Nach Ansicht des Beklagten seien aus den genannten Gründen auch die weiteren Gaspreiserhöhungen der Klägerin unwirksam. Denn eine Preisänderungsklausel sei nicht in den Gasliefervertrag einbezogen, die Bedingungen der AVBGasV und der GasGVV gelten für das streitige Vertragsverhältnis nicht unmittelbar und seien auch nicht wirksam (als AGB) in das Vertragsverhältnis einbezogen, die Bestimmungen der AVBGasV oder GasGVV seien nicht ausgehändigt worden und der Beklagte habe sich mit deren Einbeziehung auch nicht einverstanden erklärt.

Der Beklagte beantragt im Wege der Widerklage:

- 1. Es wird festgestellt, dass der Klägerin in dem bestehenden Vertragsverhältnis über Gaslieferungen für die Abnahmestelle [REDACTED] 08412 Werdau, Kundennummer [REDACTED] ein Recht zur einseitigen Änderung des Gaspreises nicht zusteht.**
- 2. Es wird festgestellt, dass die einseitigen Gaspreisneufestsetzungen der Klägerin in dem bestehenden Vertragsverhältnis über Gaslieferungen für die Abnahmestelle [REDACTED], 08412 Werdau, Kundennummer [REDACTED] vom 1.10.2004, 15.7.2005, 1.1.2006, 1.4.2006, 1.7.2006, 1.10.2006, 1.1.2007, 1.4.2007, 1.7.2007, 1.10.2007, 1.1.2008, 1.4.2008, 1.10.2008, 1.1.2009, 1.5.2009, unwirksam sind.**

Die Klägerin beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Die Klägerin wiederholt und vertieft ihr Vorbringen zum streitigen Vertragsverhältnis.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Protokolle vom 7.12.11 (Bl. 260 f. d. A.), 20.6.12 (Bl. 288 f. d. A.) und 26.7.12 (Bl. 302 f. d. A.) verwiesen.

Eine Beweisaufnahme fand nicht statt.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die von der Klägerin vorgenommene Preiserhöhung zum 1.10.2004 ist unwirksam, da die Klägerin ein Preiserhöhungsrecht weder aus § 4 Abs. 2 AVBGasV noch aus sonstigen Gründen herleiten kann.

Die AVBGasV gilt zwischen den Parteien nicht als Rechtsvorschrift, weil der Beklagte nicht Tarifkunde im Sinne des § a Abs. 2 AVBGasV ist.

Nach ständiger Rechtsprechung (OLG Dresden, Urteil vom 26.1.2010, 14 U 983/08, m. w. N.) kommt es für die Beurteilung, ob es sich bei öffentlichen bekannt gemachten Vertragsmustern und Preisen um Tarif- bzw. Grundversorgungsverträge mit allgemeinen Tarifpreisen (§ 6 Abs. 1 EnWG) oder Allgemeinen Tarifen (§ 10 Abs. 1 EnWG 1998) handelt, darauf an, ob das betreffende Versorgungsunternehmen die Versorgung zu den öffentlich bekannt gemachten Bedingungen und Preisen – aus der Sicht eines durchschnittlichen Abnehmers – im Rahmen einer Versorgungspflicht nach den genannten Vorschriften oder unabhängig davon im Rahmen der allgemeinen Vertragsfreiheit anbietet. Welche Art von Vertrag vorliegt, ist daher durch Auslegung zu ermitteln. Unerheblich ist dabei, wie das Versorgungsunternehmen den Tarif bezeichnet und ob das Versorgungsunternehmen den Versorgungsvertrag der AVBGasV unterstellt oder nicht. Die Einbeziehung der AVBGasV macht die Verträge nicht zu Tarifkundenverträgen. Bei der Auslegung ist zu berücksichtigen, dass Sonderkunden nicht nur solche Kunden sind, mit denen die Bedingungen und/oder Preise individuell ausgehandelt worden sind, da eine solche Beschränkung mit dem Willen des Gesetzgebers nicht zu vereinbaren wäre. Da der Grundversorger nach § 10 EnWG 1998 verpflichtet ist, alle Interessierten bis zur Grenze der Unzumutbarkeit anzuschließen und der für die Grundversorgung maßgebliche Tarif im Verhältnis zu anderen Tarifen besonders hoch kalkuliert sein muss, ist nur die Versorgung zu dem „allgemeinsten“ Tarif als Tarifkundenvertrag anzusehen. Soweit in §10 EnWG 1998 in der Mehrzahl von Tarifen die Rede ist, bezieht sich dies auf die Möglichkeit unterschiedlicher Tarife in unterschiedlichen Gebieten.

Im vorliegenden Fall setzt die Gewährung der Sonderpreisregelung eine bestimmte Anschlussleistung und damit eine Mindestabnahmemenge voraus. Denn die Anschlussleistung gibt nach dem Vortrag der Klägerin an, wie viel Gas aus dem Netz über eine bestimmte Zeiteinheit entnommen wird, um den Betrieb der einzelnen Geräte zu gewährleisten. Allein wegen der Abhängigkeit von der Anschlussleistung hat die Klägerin die Sonderpreisregelung nicht jedermann angeboten. Stattdessen hat die Klägerin die Kunden je nach Anschlussleistung in „Kleinstverbrauchertarif“, in „Grundpreistarif“ oder in „Sonderpreisregelung 1 oder 2“ eingestuft. Nach Meinung des Gerichts sind im vorliegenden Fall nur die Kunden, die die nach den allgemeinen Tarifen (Kleinstverbrauchertarif oder Grundpreistarif) beliefert werden, Tarifvertragskunden. Zu den Tarifvertragskunden gehört der Beklagte aber nicht. Der Beklagte ist gewerblicher Vermieter. Im Objekt der Verbrauchsstelle befinden sich zwei Ladenlokale und sieben Wohnungen. Die Klägerin hat die Verbrauchsstelle des Beklagten in den Tarif "Sonderpreisregelung 1" eingestuft und auch nach der Sonderpreisregelung abgerechnet.

Dass Preiserhöhungen öffentlich bekannt gemacht werden, macht die Verträge nicht zu Tarifkundenverträgen (vgl. OLG Dresden, a. a. O., m. w. N.). Zwar kann bei fehlender Veröffentlichung das Vorliegen eines Tarifes verneint, nicht aber umgekehrt aus einer Veröffentlichung stets auf das Vorliegen eines allgemeinen Tarifs geschlossen werden.

Die AVBGasV (und damit auch deren § 4 Abs. 2) ist auch nicht als Allgemeine Geschäftsbedingung Bestandteil des Sondervertrages geworden. Da Sondervorschriften wie § 305a BGB nicht einschlägig sind, konnte die AVBGasV als Allgemeine Geschäftsbedingung nur nach Maßgabe des §305 Abs. 2 BGB Vertragsbestandteil werden. Nach dem Sachvortrag der Parteien ist eine Einbeziehung nach § 305 Abs. 2 BGB nicht ersichtlich.

Letztlich ist nach dem Sachvortrag der Parteien auch keine Rechtsnorm ersichtlich, die für Verträge über die Versorgung von Sonderkunden mit Gas eine Preisanpassungsmöglichkeit für den Fall vorsieht, dass sich die Bezugskosten des Gasversorgungsunternehmens ändern.

Im Ergebnis ist die Preiserhöhung der Klägerin zum 1.10.2004 unwirksam. Die Klägerin kann aus der Jahresverbrauchsrechnung vom 1.11.2005 nur einen Betrag von 1.512,03 € vom Beklagten verlangen. Diese Summe hat der Beklagte unstreitig an die Klägerin bezahlt. Die Klage war deshalb abzuweisen.

II.

Die Widerklage ist zulässig. Der Beklagte hat ein rechtliches Interesse an der Feststellung, dass der Klägerin aus dem streitigen Vertragsverhältnis kein Recht zur Preiserhöhung zusteht und dass die von der Klägerin vorgenommenen Preiserhöhungen vom 1.10.2004, 15.7.2005, 1.1.2006, 1.4.2006, 1.7.2006, 1.10.2006, 1.1.2007, 1.4.2007, 1.7.2007, 1.10.2007, 1.1.2008, 1.4.2008, 1.10.2008, 1.1.2009 und 1.5.2009 deshalb unwirksam sind.

Die Widerklage ist auch begründet. Die von der Klägerin vorgenommenen Preiserhöhungen zum 1.10.2004, 15.7.2005, 1.1.2006, 1.4.2006, 1.7.2006, 1.10.2006, 1.1.2007, 1.4.2007, 1.7.2007, 1.10.2007, 1.1.2008, 1.4.2008, 1.10.2008, 1.1.2009 und 1.5.2009 sind unwirksam, weil die Klägerin im streitigen Vertragsverhältnis ein Preiserhöhungsrecht weder aus § 4 Abs. 2 AVBGasV noch aus sonstigen Gründen herleiten kann. Wegen der Begründung nimmt das Gericht auf die Ausführungen unter Ziffer I. Bezug.

III.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 91 Abs. 1 ZPO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach §§ 708 Nr. 11, 711, 108 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 48, 45 Abs. 1, 40, 39 GKG, 3 ZPO.

Varga
Richter am Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Zwickau, 25.09.2012

Kerl
Justizsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle